

Beschlussvorlage

Gemeinde Lasbek

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
Gemeindevertretung	11.12.2023	öffentlich

Zuständige Abteilung	Auskunft erteilt:
Ordnungsabteilung	Frau Höwing/Frau Schlichting

TOP



Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lasbek

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lasbek beschließt, die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lasbek in der vorgelegten Form zu erlassen.

Die Satzung ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.

1.) Sachverhalt / Problemstellung

Die aktuelle Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lasbek, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 16.12.2003, in Kraft getreten am 22.07.2004, ist inzwischen u.a. durch geänderte rechtliche Grundlagen überarbeitungsbedürftig geworden.

Ferner sind inzwischen strengere Anforderungen an die formelle Wirksamkeit von Satzungen zu stellen. Im Wesentlichen betroffen ist hiervon das Zitiergebot gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG.

Satzungen müssen die Rechtsvorschriften angeben, welche zum Erlass der Satzung berechtigten, insbesondere dann, wenn es sich um belastende Eingriffe handelt, was auf die Straßenreinigungssatzungen zutrifft.

Der SHGT hat daher in seiner internen Info Nr. 25/20 vom 22.10.2020 empfohlen, bestehende Satzungen auf die exakte Einhaltung des Zitiergebotes zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

2.) Lösungsmöglichkeit / Fragestellung

Auf Grund der umfassenden Überarbeitungen und redaktionellen Änderungen im Vergleich zur aktuell geltenden Satzung, einschließlich des Straßenverzeichnisses, sowie der Neufassung der Präambel sollte die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lasbek neu erlassen werden.

Maßgebliche Änderungen sind in der Anlage zum Satzungsentwurf aufgeführt.

Die geltende Satzung verliert mit Inkrafttreten der neuen Satzung ihre Gültigkeit.

3.) Alternativen
keine

4.) Finanzielle Auswirkungen / Deckungsvorschlag
keine

Amt Bad Oldesloe-Land
Im Auftrag


Höwing

Bad Oldesloe, den 02.11.2023

	 Abteilungsleiterin	 stellv. Leitender Verwaltungsbeamter
--	---	--

Endfassung

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Lasbek

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), sowie des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1., 2., 3. und 5. des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.12.2020, (GVOBl. Schl.-H. S. 879), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung , vom folgende Straßenreinigungssatzung nebst Anlage erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird. Außerhalb der geschlossenen Ortslage betreibt die Gemeinde die Reinigung der Gehwege sowie der Radwege, soweit diese keine durchgehende Verbindung zwischen Ortslagen haben.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Rinnsteine, Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.
- (3) Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
Dies betrifft auch die gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) zugleich als Radwege zugelassenen Gehwege (sog. gemeinsame Geh- und Radwege), sofern sie mit VZ 240 gekennzeichnet sind.
- (4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfaßt das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr - auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt - nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Für die im anliegenden Straßenverzeichnis bezeichneten Straßen wird die Reinigungspflicht für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt
 - a) Gehwege,
 - b) begehbare Seitenstreifen,
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - d) Gräben,
 - e) Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluß dienen,
 - f) alle Parkflächen.

Ein Grundstück gilt auch als anliegend, wenn es an eine Straße grenzt, von der es nicht erschlossen wird.

Eigentümer mehrerer Grundstücke, deren Frontlängen nicht geteilt sind, oder Eigentümer von Eckgrundstücken haften gesamtschuldnerisch.

Das als Anlage dieser Satzung beigefügte Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Anstelle des Eigentümers obliegt die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile, einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub.
Bewuchs ist insbesondere dann zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder Straßenbeläge geschädigt werden.

- (2) Die zu reinigenden Straßenteile nach § 2 sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, zu säubern.
Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten.
Gehwege sind bei Eis- und Schneeglätte zu streuen.
Abstumpfende Mittel sollen vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden.
Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen soll grundsätzlich unterbleiben.
Die Verwendung von Salz ist nur erlaubt,
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

- (4) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Schnee, der salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthält, darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (5) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.
Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf Gehwegen und Fahrbahnen abgelegt werden, sondern ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges zu lagern.
Sofern dies nicht möglich ist, kann der Schnee auf dem Fahrbahnrand gelagert werden, sofern der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- (7) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.
Die Abdeckungen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht entfernt werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen.

Dazu gehört auch die sofortige und ordnungsgemäße Entsorgung von Hundekot durch den jeweiligen Hundehalter bzw. die Person, die einen Hund ausführt.

Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht.
Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
oder
b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 8 und 9 StrWG mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden.
Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt, folgende Daten zu verwenden:
- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist, einschließlich der Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist, einschließlich der Anschrift;
 - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 3 Landesmeldegesetz bzw. § 51 Bundesmeldegesetz nicht entgegenstehen;
 - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken.
- (2) Das Amt Bad Oldesloe-Land ist berechtigt, die unter Abs. 1 genannten, erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG), zu erheben und weiterzuverarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. Erforderliche personenbezogene Daten sind insbesondere die in Absatz 1) a) bis f) genannten Daten.
- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lasbek, beschlossen durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2003, außer Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Lasbek, _____

(Siegel)

Harald Lidders
(Bürgermeister)

Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lasbek**Straßenverzeichnis**1. Ortslage Lasbek-Dorf

Achterbrook
Bargkoppel
Ehksaal
Eichedeer Weg (ohne gerade Hausnummern 34 aufsteigend)
(ohne ungerade Hausnummern 61 aufsteigend)

In de Eck
In de Rie
Kopperdiek (ohne Hausnummern 6 und 6 a)
Lehmskuhlenweg
Schulstraße
Steindamm (ohne Hausnummer 1)

2. Ortslage Barkhorst

Am Park
Barkhorster Straße (ohne Hausnummer 3)
Eichedeer Straße
Erlenweg
Finkenweg
Im Winkel
Ladestraße
Lindenallee (ohne Hausnummern 5 und 7)
Mühlenweg
Tannengrund

3. Ortslage Lasbek-Gut

Blumenau
Haveruhm (ohne Hausnummern 25 und 27)
Lasbeker Straße (ohne Hausnummern 31 aufsteigend)
Waldweg

VERGLEICH

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Lasbek

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), sowie des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1., 2., 3. und 5. des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.12.2020, (GVOBl. Schl.-H. S. 879), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung , vom folgende Straßenreinigungssatzung nebst Anlage erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird. Außerhalb der geschlossenen Ortslage betreibt die Gemeinde die Reinigung der Gehwege sowie der Radwege, soweit diese keine durchgehende Verbindung zwischen Ortslagen haben.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Rinnsteine, Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.
- (3) Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. ~~als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung.~~
Dies betrifft auch die gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) zugleich als Radwege zugelassenen Gehwege (sog. gemeinsame Geh- und Radwege), sofern sie mit VZ 240 gekennzeichnet sind. => **neue Rechtsgrundlage!**
- (4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfaßt das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr - auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt - nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Für die im anliegenden Straßenverzeichnis bezeichneten Straßen wird die Reinigungspflicht für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt

- a) Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten,
- b) Gehwege,
- c) begehbarer Seitenstreifen,
- d) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- e) **Rinnsteine**, => es sollte überlegt werden, diese Pflicht nicht zu übertragen, sondern durch die Gemeinde ausführen zu lassen, wegen der Gefährdung der Bürger!!
- f) Gräben,
- g) Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluß dienen,
- h) als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen
⇒ alternative Formulierung: "alle Parkflächen"

Ein Grundstück gilt auch als anliegend, wenn es an eine Straße grenzt, von der es nicht erschlossen wird.

Eigentümer mehrerer Grundstücke, deren Frontlängen nicht geteilt sind, oder Eigentümer von Eckgrundstücken haften gesamtschuldnerisch.

Das als Anlage dieser Satzung beigefügte Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile, einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. ~~Wildwachsende Kräuter sind~~ **Bewuchs** ist insbesondere dann zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder ~~wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen~~ geschädigt werden.
- (2) Die zu reinigenden Straßenteile nach § 2 sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, zu säubern.
Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Abstumpfende Mittel sollen vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden. wobei die Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen soll grundsätzlich unterbleiben sollte
- Die Verwendung von Salz ist nur erlaubt,
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (4) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee-Schnee, der salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthält, darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (5) In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.
Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
⇒ Aufgabe der Gemeinde? Diesen Absatz streichen?
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.
Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf Gehwegen und Fahrbahnen abgelegt werden, sondern ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges zu lagern.
Sofern dies nicht möglich ist, kann der Schnee auf dem Fahrbahnrand gelagert werden, sofern der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- (9) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.
Die Abdeckungen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht entfernt werden.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen.

Dazu gehört auch die sofortige und ordnungsgemäße Entsorgung von Hundekot durch den jeweiligen Hundehalter bzw. die Person, die einen Hund ausführt.

Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht.
Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- ~~(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG.
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.~~
- ~~(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511,29 € geahndet werden.~~
- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
oder
b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 8 und 9 StrWG mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- ~~(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt, —~~
- ~~1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;~~
 - ~~2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;—~~
 - ~~3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;—~~
 - ~~4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;~~
 - ~~5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;—~~
 - ~~6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.—~~
- ~~(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.~~
- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt, folgende Daten zu verwenden:**
- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist, einschließlich der Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;**
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist, einschließlich der Anschrift;**
 - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 3 Landesmeldegesetz bzw. § 51 Bundesmeldegesetz nicht entgegenstehen;**
 - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;**

- e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
- f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken.

(2) Das Amt Bad Oldesloe-Land ist berechtigt, die unter Abs. 1 genannten, erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG), zu erheben und weiterzuarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. Erforderliche personenbezogene Daten sind insbesondere die in Absatz 1) a) bis f) genannten Daten.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lasbek, beschlossen durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2003, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Lasbek, _____

(Siegel)

Harald Lidders
(Bürgermeister)

Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lasbek**Straßenverzeichnis**1. Ortslage Lasbek-Dorf

Achterbrook
Bargkoppel
Ehksaal
Eichedeer Weg (ohne gerade Hausnummern 34 aufsteigend)
(ohne ungerade Hausnummern 61 aufsteigend)

In de Eck
In de Rie
Kopperdiek (ohne Hausnummern 6 und 6 a)
Lehmskuhlenweg
Schulstraße
Steindamm (ohne Hausnummer 1)

2. Ortslage Barkhorst

Am Park
Barkhorster Straße (ohne Hausnummer 3)
Eichedeer Straße
Erlenweg
Finkenweg
Im Winkel
Ladestraße
Lindenallee (ohne Hausnummern 5 und 7)
Mühlenweg
Tannengrund

3. Ortslage Lasbek-Gut

Blumenau
Haveruhm (ohne Hausnummern 25 und 27)
Lasbeker Straße (ohne Hausnummern 31 aufsteigend)
Waldweg